

### Pressemitteilung

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Entflechtung des Handels in den Kommunen wurde die entsprechende Verordnung beschlossen, mit der einheitliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Durchführung dieses Prozesses gesetzt werden.

Gesetz und Verordnung haben durch die Privatisierung volkseigener Vermögensanteile des Handels tiefgreifende Wirkungen auf die Umstrukturierung und Reorganisation des Handels. Anliegen ist es, bestehende monopolistische Strukturen im Handel abzubauen und einen funktionsfähigen Wettbewerb auf dem Markt zu gewährleisten. Dazu ist festgelegt, daß der Umsatz eines Unternehmens in der Etappe der Entflechtung von Handelsmonopolen auch künftig einen Anteil von 25 % am Gesamtumsatz der jeweiligen Warenhauptgruppe auf regionalen Märkten nicht übersteigen darf.

Liegen handelspolitisch unvertretbare Wettbewerbsverhältnisse in einzelnen Regionen vor, wird der Verkauf von Grundstücken, Bauten, Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen durch die Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen unter Mitwirkung der Landesverbände des Handels im Auftrag der Treuhandanstalt ausgeschrieben. Dabei erhalten Beschäftigte der Kapitalgesellschaften einen Vorrang, volkseigene Vermögensanteile privat zu erwerben. Bestehende Mietverhältnisse können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften übernommen werden.

Gefördert wird die Entwicklung leistungsfähiger Handelsunternehmen unterschiedlicher Größenordnungen und Geschäftstypen, die Neugründung, insbesondere mittelständischer Handelsunternehmen sowie die Erweiterung der Verkaufsraumflächen durch volle Nutzung, Instandsetzung und Rekonstruktion vorhandener Gewerberäume und Neubau von Handelseinrichtungen.

Die relativ hohe Anzahl vorhandener kleiner Verkaufseinrichtungen ist in den Städten solchen Interessenten zum Kauf anzubieten, die Spezial-Sortimente handeln wollen; so z. B. Kaffee/Tee-Verkaufsstellen mit Ausschank, Papierwaren, Seifenboutiquen und ähnliches.

Die Verordnung wurde vor ihrer Inkraftsetzung mit den zuständigen Gewerkschaften und kompetenten Vertretern des Handels aller Eigentumsformen abgestimmt.

Galt es doch, solche Rahmenbedingungen für die Entflechtung des Handels zu setzen, die die Versorgung in der Kette Produktion - Großhandel - Einzelhandel weiterhin gewährleistet und nicht unterbricht. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Warenbeschaffungssysteme nicht nur weiter zu sichern, sondern auszubauen, um die Vielfalt des Angebotes in den Geschäften hinsichtlich Sortiment, Qualität und Preislagen zu erhöhen.

Zugleich ist festgelegt, daß unter Einbeziehung der betrieblichen Personalvertretungen die sozialen Interessen der Arbeitnehmer entsprechend dem Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches gewahrt werden. Dabei wird die Reorganisation des Handels, Neugründung von Unternehmen und Expansion der Verkaufsraumflächen zu einem Anwachsen neu zu besetzender Arbeitsplätze führen.